

Verordnung aktuell

August 2008

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Verordnungsberatung@kvb.de

Tel.: 01805-909290-30*

Fax: 01805-909290-31*

*14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz /
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen


Pharmazentralnummer (PZN) auf der Arzneimittelverordnung? Aushebeln der aut-idem-Regelung?

NEIN!

Uns wurde mitgeteilt, dass die Praxisverwaltungssoftware automatisch die PZN des verordneten Arzneimittels auf die Verordnung druckt. Verständlicherweise führt dies bei Ihnen zu Verunsicherungen. Doch wir können Sie beruhigen! Die Substitution wird durch das Aufdrucken der PZN nicht automatisch ausgeschlossen. Die aut-idem-Regelung wird durch das Aufdrucken der PZN nicht berührt.

Nach wie vor kann nur durch das Ankreuzen des aut-idem-Kästchens eine Substitution ausgeschlossen werden.

Die einfachste, sicherste und wirtschaftlichste Verordnung ist immer noch die Wirkstoffverordnung. Durch eine Wirkstoffverordnung geraten Sie gar nicht erst unter Druck. Hier ist nämlich die abgebende Apotheke in der Pflicht eins der drei preisgünstigsten Arzneimittel dieses verordneten Wirkstoffs abzugeben. Davon wird nur abgewichen, wenn für ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ein Rabattvertrag besteht. Im Falle einer Wirkstoffverordnung muss dann von der Apotheke auf ein wirkstoffgleiches Arzneimittel eines Rabattvertrags zurückgegriffen werden.

@ **Sehen Sie auch die Verordnung aktuell zum Thema *Aut-idem-Regelung*** 
unter www.kvb.de Rubrik Praxisinformationen / Verordnungen / Sonstige Verordnungen

📞 **Service-Telefon Verordnung** - 01805-909290-30*

Online-Service:

Über das Symbol  gelangen Sie direkt auf Internetseiten zum Thema Verordnungen.

Ihre
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

PS: Haben Sie uns Ihre aktuelle E- Mail Adresse schon mitgeteilt?

- Unter arztregister@kvb.de nehmen wir sie gern entgegen!